

Auskunft:

Mag.a Sarah Pöschko

T +43 5572 308 53216

Zahl: II-7101-6/2023-2

II-6101-30/2023

Dornbirn, am 21.02.2024

## KUNDMACHUNG

Bernd Eberle hat um die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung und der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf GST-NR 12825, GB Dornbirn, angesucht.

Nach den vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom November 2023 beabsichtigt Bernd Eberle, eine aus 2 Teilstücken bestehende Bodenaushubdeponie über einen Zeitraum von 3 Jahren zu betreiben. Der Deponiekörper weist beim 1. Teilstück ein Flächenausmaß von 550 m<sup>2</sup>, ein Volumen von 1.100 m<sup>3</sup> und eine maximale Einbauhöhe von bis zu 2 m auf. Der Deponiekörper weist beim 2. Teilstück ein Flächenausmaß von 300 m<sup>2</sup>, ein Volumen von 120 m<sup>3</sup> und eine maximale Einbauhöhe von bis zu 0,7 m auf.

Die Betriebszeiten sind an den Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr, sowie am Samstag zwischen 07:00 und 12:00 Uhr. An 5 Tagen im Jahr werden 10 Lkw-Fuhren pro Tag auf der Deponie abgeladen. An 20 Tagen pro Jahr werden 4 Lkw-Fuhren pro Tag auf der Deponie abgeladen.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 26.03.2024 um 10.00 Uhr**

mit der Zusammenkunft der Kommissionsteilnehmer an **Ort und Stelle (Treffpunkt: an der Wälderstraße auf der GST-NR 12825, GB Dornbirn)** an statt.

Beteiligte können bis zum Tag vor der Verhandlung

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an [bhdornbirn@vorarlberg.at](mailto:bhdornbirn@vorarlberg.at); bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung in der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, 6850 Dornbirn, Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben sich mit Vollmachten zu versehen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler